



HESSISCHER LANDTAG

21. 08. 2026

Kleine Anfrage

**Marcus Resch (AfD), Klaus Gagel (AfD), Olaf Schwaier (AfD), Jochen K. Roos (AfD),
Bernd Erich Vohl (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Johannes Marxen (AfD)**
vom 21.05.2026

**Auswirkungen der bundespolitischen Kehrtwende beim Erdkabel-Vorrang auf
hessische Stromtrassenprojekte**

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesregierung hat angekündigt, den Ausbau der Übertragungsnetze künftig stärker an den Kriterien Bedarfsgerechtigkeit und Kosteneffizienz auszurichten. Neue Stromtrassen sollen demnach wieder stärker als Freileitungen geplant werden; der bisherige Vorrang unterirdischer Erdkabel soll bei neuen Vorhaben nicht mehr in gleicher Weise fortgeführt werden.

Diese Kehrtwende ist für Hessen von erheblicher Bedeutung. Mit Südwest-Link, Nordwest-Link, Rhein-Main-Link und Fulda-Main-Link stehen mehrere große Leitungsnetzplanungen im Raum. Nach bisherigen Darstellungen sollen erhebliche Teile dieser Trassen durch Hessen verlaufen und vielfach unterirdisch realisiert werden. In der politischen Debatte wurde bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass unterirdische Trassenführungen mit erheblichen Mehrkosten, Eingriffen in Böden, land- und forstwirtschaftliche Flächen, Eigentumsrechte, Naturschutzbelange sowie mit offenen Fragen zu Wärmeentwicklung, Wasserhaushalt und Bauausführung verbunden sein können.

Die nun erkennbare Abkehr vom Erdkabel-Vorrang bestätigt, dass die bisherigen Planungen nicht nur eine Frage der technischen Umsetzung, sondern auch der Kosten- und Verhältnismäßigkeitsprüfung sind. Gerade für Hessen stellt sich die Frage, ob Bürger, Landbesitzer, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Wirtschaft durch unterirdische Leitungsprojekte stärker belastet werden als notwendig.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat wie folgt:

Frage 1 Bei welchen hessischen Trassenprojekten oder Trassenabschnitten hält die Landesregierung infolge der angekündigten bundespolitischen Kehrtwende eine Neubewertung der bisher vorgesehenen Erdverkabelung für erforderlich, insbesondere bei noch nicht genehmigten oder künftigen Vorhaben?

Die vorrangige Erdverkabelung soll aus energie- und wirtschaftspolitischer Sicht dort beibehalten werden, wo die Planungen wie bei den bereits im Bundesbedarfsplan verankerten vier Vorhaben des Rhein-Main-Links weit fortgeschritten sind und eine grundlegende Umplanung zu erheblichen Verzögerungen, Fehlinvestitionen und Mehrbelastungen führen würde. Anders zu bewerten sind hingegen geplante Gleichstromvorhaben, deren energiewirtschaftlicher Bedarf durch den Bundesgesetzgeber bislang noch nicht festgestellt worden ist, deren Aufnahme in den Bundesbedarfsplan noch aussteht und bei denen mit dem Planungs- und Genehmigungsverfahren folglich noch nicht begonnen worden ist. In Hessen betrifft dies die beiden Vorhaben des SuedWestLink (DC42/DC42plus). Sollten die beiden Vorhaben des SuedWestLink nach der anstehenden Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes ohne die für eine Erdverkabelung notwendige Kennzeichnung „E“ in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden, wäre eine Neuplanung der Vorhaben erforderlich.

Frage 2 Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die voraussichtlichen Kostenunterschiede zwischen Erdverkabelung und Freileitungsbau bei den in Hessen betroffenen Trassenprojekten?

Frage 3 In welchem Umfang rechnet die Landesregierung damit, dass eine stärkere Nutzung von Freileitungen die Netzentgelte für Bürger und Unternehmen in Hessen entlasten könnte?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kostenunterschiede sind abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Bei den beiden Vorhaben des SuedWestLink gehen die Vorhabenträger 50Hertz, TenneT und TransnetBW davon aus, dass ein Erdkabel rund 50 Prozent teurer ist als eine Freileitung (Ansatz NEP-Standardkosten in einem sehr frühen Planungsstadium). Der Vergleich ist auf 40 Jahre Lebensdauer bezogen. Während ein Erdkabel voraussichtlich nach rund 40 Jahren getauscht werden muss, beträgt die Lebensdauer einer Freileitung rund 80 Jahre. Hier müssen nach 40 Jahren die Leiterseile und gegebenenfalls die Isolatoren getauscht werden.

Das Entlastungsvolumen für die Stromverbraucher infolge der geplanten Abkehr vom Erdkabelvorrang hängt maßgeblich davon ab, in welchem Umfang der Bundesgesetzgeber zukünftig den energiewirtschaftlichen Bedarf an zusätzlichen Gleichstromvorhaben sieht. Eine valide Quantifizierung des Entlastungsvolumens ist daher momentan nicht möglich.

Frage 4 Welche Auswirkungen haben unterirdische Höchstspannungsleitungen nach Kenntnis der Landesregierung auf Böden, landwirtschaftliche Nutzung, Forstflächen und den Wasserhaushalt?

Unterirdische Höchstspannungsleitungen greifen deutlich in Umwelt und Nutzung ein, besonders während der Bauphase. Diese Eingriffe sollen durch geeignete Maßnahmen wie bodenkundliche Baubegleitung, fachgerechte Wiederherstellung der Böden und Vermeidung von Verdichtungen möglichst reduziert werden. Hochwertige Böden sollten bei Planung und Ausgleichsmaßnahmen geschont werden.

Frage 5 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Wärmeentwicklung im Boden durch unterirdische Höchstspannungsleitungen und zu möglichen Folgen für Bodenleben, Landwirtschaft und Naturschutz vor?

Untersuchungen zur Wärmeentwicklung und deren Auswirkungen wurden an verschiedenen Standorten in Deutschland durchgeführt. Die verfügbaren wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsberichte zeigen, dass unterirdische Höchstspannungsleitungen zu einer messbaren Erwärmung des umgebenden Bodens führen. Nach dem derzeitigen Stand der Forschung liegen jedoch keine Hinweise auf erhebliche negative Auswirkungen auf Bodenfunktionen und die landwirtschaftliche Nutzung vor. Auswirkungen auf Kulturpflanzen hängen vom Standort und der Kulturart ab. Hinweise auf flächendeckende oder systematische Ertragseinbußen liegen bislang nicht vor.

Frage 6 Welche Auswirkungen können unterirdische Stromtrassen nach Kenntnis der Landesregierung auf betroffene Eigentümer und Nutzungsberechtigte, insbesondere Landwirte, Waldbesitzer, Obstbauern, Winzer, Jäger, Tierzüchter und Pächter, haben?

Unterirdische Stromtrassen können für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, insbesondere in Landwirtschaft, Gartenbau und Weinbau, sowohl während der Bauphase als auch dauerhaft Auswirkungen haben. Während der Bauphase kommt es durch Arbeitsstreifen, Zufahrten und Lagerflächen zu Nutzungseinschränkungen, Ertragsausfällen und Beeinträchtigungen von Böden, Wegen, Drainagen, Bewässerung und betrieblichen Anlagen.

Dauerhaft ergeben sich Einschränkungen durch Schutzstreifen sowie Leitungs-, Betretungs- und Unterhaltungsrechte. In Wein-, Obst- und Gartenbau können zudem Neuanpflanzungen erschwert, Flächen verändert und die maschinelle Bewirtschaftung beeinträchtigt werden. Für Jäger entstehen während der Bauphase vorübergehende Störungen durch Lärm, Verkehr und Wildverdrängung; dauerhafte Auswirkungen sind in der Regel nicht zu erwarten.

Im Wald bleibt das Eigentum bestehen, jedoch wird meist ein dauerhaftes Nutzungsrecht für den Netzbetreiber eingetragen. Dies kann Nutzungsbeschränkungen (z. B. keine tiefwurzelnden Pflanzen) und Rodungen erfordern. Je nach Vorgaben kann eine Wiederaufforstung eingeschränkt oder ausgeschlossen sein, was zu einem dauerhaften Verlust oder einer Einschränkung der forstlichen Nutzung führen kann.

Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung die bisherigen Beteiligungs-, Informations- und Entschädigungsregelungen für betroffene Eigentümer und Nutzungsberechtigte entlang geplanter Stromtrassen in Hessen?

Für geplante Stromtrassen in Hessen gibt es bereits frühe Informations- und Anhörungsmöglichkeiten, etwa über die formellen Planungs- und Beteiligungsverfahren der Vorhabenträger und der Genehmigungsbehörden. Aus Sicht der Landesregierung sind die Beteiligungs- und Informationsrechte der Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten damit rechtsstaatlich gewährleistet.

Die Entschädigungsregelungen für Eingriffe in das Eigentum und in die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ergeben sich aus den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Enteignungsregelungen des Landes. Darüber hinaus schließen Übertragungsnetzbetreiber mit Verbänden (z. B. Bauernverbände) Rahmenvereinbarungen über Entschädigungssätze, welche eine sachgerechte Grundlage für die Berücksichtigung der Entschädigungsinteressen der Betroffenen darstellen.

Frage 8 Setzt sich die Landesregierung gegenüber dem Bund oder den zuständigen Netzbetreibern dafür ein, bei neuen oder noch nicht bestandskräftig geplanten Trassenabschnitten in Hessen Freileitungen stärker zu prüfen und dabei mögliche Kostenpotentiale gegenüber einer Erdverkabelung zu berücksichtigen?

Frage 9 Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der bundespolitischen Neubewertung des Erdkabel-Vorrangs für ihre eigene Haltung zu künftigen oder noch nicht abschließend genehmigten Stromtrassenprojekten in Hessen?

Frage 10 Wird sich die Landesregierung bei künftigen Netzausbauvorhaben mit Hessen-Bezug dafür einsetzen, dass Freileitungen als kostengünstigere Regellösung geprüft und die Auswirkungen von Erdverkabelung und Freileitungsbau auf Böden, Wasserhaushalt, Natur- und Artenschutz vergleichend bewertet werden?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung unterstützt die in der Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes vorgesehene Abkehr vom Erdkabelvorrang bei neuen Gleichstromvorhaben und setzt sich daher gegenüber dem Bund dafür ein, dass noch nicht im Bundesbedarfsplan verankerte Gleichstromvorhaben vorrangig in Freileitungsbauweise errichtet werden. Diese Forderung hat Staatsminister Mansoori bereits im Dezember 2024 schriftlich an den damaligen Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Herrn Dr. Robert Habeck, sowie an den Präsidenten der Bundesnetzagentur adressiert.

Wiesbaden, 14. August 2026

Kaweh Mansoori